

ZH_OBERGERICHT SB210535 vom 10. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210535

FR: ZH_OBERGERICHT SB210535 du 10 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210535 del 10 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen, vom 2. Juni 2021 wurde der Beschuldigte der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von

- 4 - 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Der Privatkläger wurde mit seinen Zivilforderungen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 43 S. 33 ff.). Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 37).

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, er habe am Mittwoch, tt. Juni 2020, um ca. 19.10 Uhr, den grauen Personenwagen Renault Clio 1.4 16V mit dem Kontrollschild ZH 1 mit langsamer Geschwindigkeit von der Liegenschaft C.____-strasse 2 in D.____ weggelenkt mit der Absicht, über den Radweg links in die C.____-strasse einzubiegen. Dabei habe er den Privatkläger als vortritts- berechtigten Fahrradlenker nicht wahrgenommen, der mit ca. 20 km/h auf dem Radweg von der E.____-strasse, vom Zentrum D.____ herkommend, in Richtung F.____ unterwegs gewesen sei. In der Folge sei der Beschuldigte mit dem von ihm gelenkten Personenwagen mit dem Privatkläger resp. dem von diesem gelenkten Fahrrad kollidiert, wodurch der Privatkläger gestürzt sei und zumindest eine Rücken- und Kniekontusion rechts erlitten habe. Der Privatkläger sei infolge dieser Verletzungen und Verletzungsfolgen im Anschluss an das Unfallereignis zumindest vom tt. Juni 2020 bis zum tt. Juni 2020 zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Der Beschuldigte sei verpflichtet gewesen, auf übrige Verkehrsteilnehmende Rücksicht zu nehmen, den auf dem Radweg vortrittsberechtigten Verkehrsteilnehmenden den Vortritt zu lassen und diese nicht zu gefährden. Es sei für ihn vorhersehbar gewesen, dass es ohne ausreichende Aufmerksamkeit zu einer Kollision und hierdurch auch zu den erwähnten Verletzungen kommen könne. Hätte der Beschuldigte der Verkehrssituation die gebotene und geforderte Sorgfalt zugewandt und sich genügend auf andere Verkehrsteilnehmer geachtet, wären die Kollision sowie auch die hierdurch beim Privatkläger entstandenen Verletzungen und Verletzungsfolgen mit hoher Wahrscheinlichkeit in zumutbarer Weise vermeidbar gewesen.

E. 1.2

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt gemäss Anklageschrift grundsätzlich als erstellt, wiewohl jedoch betreffend der Arbeitsunfähigkeit von ihr ab und sah diese nur vom tt. Juni 2020 bis zum tt. Juni 2020 als gegeben (Urk. 43).

E. 1.3

Die Verteidigung bringt vor, dass der Beschuldigte beim Verlassen der fraglichen Liegenschaft zwangsläufig den Radweg vor dem Parkplatz bzw. vor der

- 6 - Garage überqueren habe müssen, um auf die C._____-strasse zu gelangen. Hierbei sei er gemäss Lehrbuch vorgegangen. Er habe die Bremse betätigt, die Handbremse ausgelöst, den Motor gestartet sowie nach rechts und links geschaut (Urk. 45 S. 6 mit Verweis auf Urk. 5/2. Frage 7). Auf dem Radweg seien keine Velofahrer zu sichten gewesen, die der Beschuldigte hätte hindern können. Er sei mit langsamer Geschwindigkeit von der Liegenschaft C._____-strasse 2 in D._____ weggefahren mit der Absicht, über den Radweg links in die C._____-strasse einzubiegen. Als sein Fahrzeug mit der Front dann ans andere Ende des Radwegs gereicht habe, habe er gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG angehalten. Er habe somit den gesamten Radweg bedeckt und jeder Radfahrer, der einigermaßen auf den Verkehr geachtet habe, habe ihn sehen können (Urk. 45 S. 6). Der Verkehr sei ziemlich dicht gewesen und der Beschuldigte habe extra vorsichtig sein wollen. Zum einen sei seine Tochter vor kurzem von einem Auto auf dem Fussgängerstreifen angefahren worden und habe sich dabei schwere Verletzungen zugezogen. Zum andern sei dies eine erste Probefahrt als G._____-kurier gewesen. Seine Aufmerksamkeit habe der Beschuldigte der C._____-strasse gewidmet (Urk. 45 S. 7). Er habe darauf vertrauen dürfen, dass von den Velofahrern keine Gefahr mehr ausgehen würde, da er den Platz bereits seit ein paar Sekunden blockiert gehabt habe. Für ca. 40 bis 50 Sekunden habe er also auf die Verkehrsteilnehmer auf der Strasse, die ein Linksabbiegen verhindert hätten, geachtet. Bevor der Beschuldigte überhaupt nach links einbiegen könne, sei der Privatkläger in das stillgestandene Fahrzeug gefahren. Der Beschuldigte habe nur noch sehen können, wie der Privatkläger über die Haube des Autos geflogen sei und sich dabei verletzt habe. Das stillstehende Fahrzeug habe sich also quer auf dem Fahrradweg befunden, bevor es zur Kollision gekommen sei. Dies entspreche auch der Aussage des Zeugen H._____, wonach er zuerst den Wagen des Beschuldigten und dann den Privatkläger auf dem Velo in einer Entfernung von ca. 50 bis 100 Metern wahrgenommen habe (Urk. 45 S. 8 mit Verweis auf Urk. 5/7 Frage 23). Wenn der Zeuge H._____ den Beschuldigten mit 50 km/h im Strassenverkehr als relevanten Verkehrsteilnehmer wahrgenommen habe, dann sei es schlicht nicht möglich, dass der Privatkläger mit geradem Blick auf den Beschuldigten nicht getan haben solle und nicht hätte abbremsten können (Urk. 45 S. 9).

- 7 -

E. 1.4

Im Übrigen spreche für diese Darstellung auch der Bericht der behandelnden Ärztin des Privatklägers, welche angab, dass der Patient mit dem Velo in die Motorhaube eines Autos gefahren sei. Der Privatkläger habe also gegenüber dem Medizinalpersonal nicht angegeben, dass ein Fahrzeug in ihn geprallt sei, sondern umgekehrt, dass er, der Privatkläger, in ein Auto gefahren sei. Es spreche Bände, wenn der Privatkläger gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und den Ärzten unterschiedliche Versionen desselben Sachverhalts schildere. Die Glaubwürdigkeit des Privatklägers sei somit zu verneinen (Urk. 45 S. 9).

E. 1.5

Weiter macht die Verteidigung geltend, dass das langsame und vorsichtige Überqueren des Radweges gemäss Anklageschrift keine *conditio sine qua non* für den Aufprall mit dem Privatkläger gewesen sei. Dabei verweist sie auf die Parallelen zu BGer-Urteil

6B_163/2010 vom 23. April 2010. Die Kollision lasse sich bei einem solchen Sachverhalt einzig durch die qualifizierte Unachtsamkeit des Radfahrers erklären. Ein langsames und vorsichtiges Überqueren des Radweges durch den Berufungskläger stelle von vornherein keine Pflichtverletzung dar. Die Anklageschrift laute gerade nicht, dass er schnell auf den Radweg gerast sei (Urk. 45 S. 10 f.). Im Zusammenhang mit den Aussagen des Beschuldigten weist die Verteidigung darauf hin, dass dessen Fahrzeug im Zeitpunkt der Kollision stillgestanden und nach rechts ausgerichtet gewesen sei. Dies sei anhand der Fotos 2 und 3 in Urk. 2 zu erkennen. Der Beschuldigte habe, um nach links abzubiegen, seine Aufmerksamkeit hauptsächlich dem Verkehr auf der linken und rechten Seite auf der C.____-strasse widmen müssen, wo die Autos gewesen seien. Denn sein Wagen sei bereits seit einiger Zeit auf dem Fahrradweg gestanden. Daher habe er nicht mit einer Gefahr von einem völlig unachtsamen Velofahrer rechnen müssen. Er hätte auch nichts unternehmen können, um einem solchen Radfahrer auszuweichen. Schliesslich gelte im Strassenverkehr das Vertrauensprinzip (Urk. 45 S. 11 f.). Unter solchen Umständen sei es mehr als glaubwürdig und völlig im Rahmen des Grundsatzes von "in dubio pro reo", dass der Beschuldigte sein Augenmerk pflichtgemäss auf den Verkehr auf der Strasse vor ihm gesetzt habe und dabei den Privatkläger, der gemäss den Erwägungen der Vorinstanz seit 23 bis 60 Sekunden auf ihn zugefahren sei, nicht gesehen habe. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei es aus der Fotodokumentation

- 8 - keineswegs ersichtlich, dass der Beschuldigte sowohl die Geschehnisse auf der C.____-strasse als auch auf dem Radweg gleichzeitig im Blickfeld gehabt habe. Das Foto 3 in Urk. 2 zeige, dass der Beschuldigte seinen Kopf stark hätte verdrehen müssen, um entlang des Radwegs bis zum Kreisel zu blicken. Selbst wenn jedoch der Ansicht der Vorinstanz zuzustimmen wäre, wonach eine Verletzung der Sorgfaltspflicht darin bestanden habe, dass der Berufungskläger den Radweg ausser Acht gelassen habe, so wäre dies nicht massgebend. Eine solche Verletzung der Sorgfaltspflicht wäre nämlich für die Kollision nicht kausal gewesen. Der Beschuldigte hätte weder in den Verkehr vor sich noch in den Platz mit den Fussgängern hinter sich rasen können, um dem Velofahrer auszuweichen (Urk. 45 S. 12). Weiter handle es sich auch nicht um einen Widerspruch, wenn der Beschuldigte ausgeführt habe, den Radfahrer nicht gesehen zu haben, aber gleichzeitig durch dessen hohe Geschwindigkeit in Angst versetzt worden zu sein (Urk. 45 S. 12). Der Beschuldigte habe nie verhehlt, dass er den Radfahrer nicht gesehen habe und dessen Geschwindigkeit aufgrund der Kollision mit dem Fahrzeug lediglich geschätzt habe (Urk. 45 S. 13). Umgekehrt sei daran zu erinnern, dass der Privatkläger widersprüchlich ausgesagt habe. Er habe in Urk. 5/5 unter Frage 20 ausgesagt, der Personenwagen sei ziemlich schnell aus der Ausfahrt gekommen und er könne nicht sagen, wie hoch die Geschwindigkeit gewesen sei. Gleichzeitig habe der Privatkläger aber behauptet, dass er den Wagen erst im Zeitpunkt der Kollision gesehen habe (Urk. 45 S. 14 mit Verweis auf Urk. 5/5 Frage 13 und 14). Ein – gemäss Anklageschrift – langsam herausfahrendes Fahrzeug sehe man lange vor irgendeiner Kollision bzw. es gebe für die Kollision keine andere vernünftige Erklärung, als die Unachtsamkeit bzw. das blinde Fahren des Privatklägers (Urk. 45 S. 15).

E. 2

Beweismittel und Würdigung

E. 2.1

Grundlagen und sachliche Beweismittel

E. 2.1.1

Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Beweiswürdigung, insbesondere im Hinblick auf die Würdigung von Aussagen, ausführlich und zutreffend dargelegt, weshalb auf ihre Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 43 S. 5 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 9 -

E. 2.1.2

Im von der Kantonspolizei Zürich erstellten Fotobogen (Urk. 2) ist sowohl das Auto des Beschuldigten als auch das Fahrrad auf der fraglichen Strecke mehrfach abgebildet. Die Fotos 1 bis 3 geben die unveränderte Lage der Objekte unmittelbar nach dem Unfall wieder. Auf diesen Abbildungen lag das Fahrrad vor dem Auto bzw. neben dem Fahrradstreifen. Vom Auto her gesehen, welches zur C.____-strasse ausgerichtet war und den Fahrradweg vollends blockierte, befand sich das Fahrrad vorne links, diagonal zu dessen Vorderlicht (siehe Urk. 2 S.1). Auf Foto 5 lässt sich wiederum erkennen, dass die Stossstange links einen breitflächigen Lackschaden erlitt. Foto 6 zeigt wiederum einen verbogenen Lenker des Fahrrads (Urk. 2 S. 3).

E. 2.1.3

Der Verteidiger des Beschuldigten reichte bereits vor Vorinstanz diverse Eingaben ein, insbesondere zur Veranschaulichung der geographischen Verhältnisse des Unfallorts (Urk. 33/1-6). Grundsätzlich vermögen diese jedoch für den Hergang des Ereignisses selbst nichts Wesentliches beizutragen. So gibt auch das Orthofoto (Urk. 33/5) nicht die Verhältnisse im Tatzeitpunkt wieder. Die Verteidigung macht jedoch zusammengefasst geltend, dass sich aus dieser Abbildung ergebe, dass die vorinstanzliche Darstellung unrealistisch sei, wonach der Privatkläger das Fahrzeug, direkt in seiner Fahrtrichtung, gemäss den Erwägungen der Vorinstanz trotz der 150 m gerade verlaufenden Strecke erst im Zeitpunkt der Kollision gesehen habe. Entsprechend sei die Beweiswürdigung der Vorinstanz willkürlich. Aus dem Auszug des Geoportals ist immerhin ersichtlich, dass zwischen dem Kreisel und dem Tatort an der C.____-strasse tatsächlich eine Distanz von 155.49 m lag. Zudem lässt sich klar erkennen, dass die C.____-strasse bzw. der parallel verlaufende Fahrradweg zwischen Kreisel und Unfallort durchgehend gerade verlaufen. Hierauf ist im Zusammenhang mit der Würdigung der Aussagen noch einzugehen.

E. 2.1.4

Schliesslich zeigt sich aus den medizinischen Akten (Urk. 6/1-6) das Verletzungsbild des Privatklägers. Gemäss dem provisorischen Austrittsbericht des GZO Spital Wetzikon vom 4. Juni 2020 (Urk. 6/1) wurde bei ihm eine Rückenkontusion und eine Kniekontusion rechts diagnostiziert (Urk. 6/1 S. 1). Dabei wurde ihm eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % im Zeitraum vom tt. Juni 2020 bis und mit

- 10 - tt. Juni 2020 attestiert (Urk. 6/1 S. 2). Im ärztlichen Befund des GZO Spitals Wetzikon vom 10. Februar 2021 (Urk. 6/6) zur Untersuchung vom tt. Juni 2020 wurde festgehalten, dass der Privatkläger eine Rückenkontusion, eine Kniekontusion und eine Transiente Kribbelparästhesien am Bein rechts erlitten habe. Eine Selbstbeibringung sei möglich gewesen. Die vom Rettungsdienst und vom Privatkläger angegebene Anamnese (Unfall, wobei der Privatkläger mit dem Velo in eine Motorhaube eines Autos gefahren sei) passe mit der Klinik. Es sei ihm entsprechend eine Arbeitsunfähigkeit vom tt. Juni

2020 bis tt. Juni 2020 von ihnen veranlasst worden (Urk. 6/6 S. 2). Gemäss dem angehängten Austrittsbericht bestand die Arbeitsunfähigkeit bis zum tt. Juni 2020 (Urk. 6/6, Austrittsbericht S. 2). Der schriftlichen Auskunft der Klinik Impuls vom 6. Januar 2021 ist zu entnehmen (Urk. 6/3), dass der Beschuldigte am 18. August 2020 untersucht und eine Kniekontusion/Knieverrenkung mit medialer Meniskusläsion am Kniegelenk rechts erlitten habe. Es sei von einer gewissen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass die Meniskusverletzung des rechten Kniegelenks durch den Anfahrungsfall vom tt. Juni 2020 entstanden sein könnte. Eine Garantie könne jedoch nicht abgegeben werden, da Meniskusverletzungen auch ohne Unfall bei diesem Jahrgang schon bestehen könnten. Abhängig von der sportlichen sowie beruflichen Tätigkeit des Privatklägers und auch dessen Postur. Inwieweit die Meniskusläsion unfallbedingt sei, sei aufgrund der MRI-Abklärung nicht mit hundertprozentiger Nachweisbarkeit zu definieren. Eine Selbstbeibringung sei theoretisch möglich, da der Privatkläger jedoch als Fahrradfahrer angefahren. Im Zeitpunkt der Untersuchung gab der Privatkläger an, keine Nachtschmerzen zu haben, schon wieder Joggen zu gehen und zu 100% als I._____ zu arbeiten, so dass keine aktive operative Vorgehensweise empfohlen worden sei (Urk. 6/3 S. 1 f.).

E. 2.2

Aussagen der Beteiligten

E. 2.2.1

Vorab kann betreffend die Glaubwürdigkeit der involvierten Personen grundsätzlich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 43 S. 9 f.). Das Interesse des Beschuldigten, sich selbst möglichst vorteilhaft darzustellen, liegt auf der Hand. Deswegen wird der Beweiswert seiner Aussagen jedoch nicht ohne Weiteres herabgesetzt. Beim Privatkläger ist hervorzuheben,

- 11 - dass auch gegen ihn ein Strafverfahren aufgrund des in diesem Verfahren zu beurteilenden Sachverhalts eröffnet und er als Beschuldigter einvernommen wurde (Urk. 5/5 und Urk. 5/6). Dabei wurde ihm vorgehalten, die Kantonspolizei Zürich habe gegen ihn wegen mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln durch ungenügende Rücksichtnahme des Vortrittsberechtigten gegenüber dem Vortrittsbelasteten sowie Nichtbeherrschen des Fahrzeugs rapportiert (Urk. 5/6 Frage 8). Das gegen den Privatkläger durch die Staatsanwaltschaft See/Oberland eröffnete Verfahren wurde sistiert mit der Begründung, dass der Ausgang des Verfahrens gegen den Beschuldigten A._____ für die Strafuntersuchung gegen den Privatkläger entscheidend sei (Urk. 14). Angesichts dieser Umstände und der prozessualen Stellung des Privatklägers als Beschuldigter in einem – sistierten – parallelen Verfahren gilt auch bei ihm, dass sein Interesse am Ausgang des vorliegenden Verfahrens bei der Würdigung der Aussagen zu berücksichtigen ist. Beim Zeugen H._____, welcher unter Strafantrohung gemäss Art. 307 StGB aussagte, handelt es sich um einen Autofahrer, der im Ereigniszeitpunkt auf der Gegenfahrbahn parallel zum fraglichen Fahrradstreifen fuhr. Er sei vielleicht 100 Meter von der Unfallstelle entfernt gewesen, auf der anderen Strassenseite einfach (Urk. 5/7 Frage 20 f.). Er sei damals von der Arbeit nach Hause gekommen (Urk. 5/7 Frage 19). Weder den Beschuldigten noch den Privatkläger kannte er vor dem Ereignis (Urk. 5/7 Frage 11 f.). Mit dem Privatkläger habe er kurz nach dem Unfall per Whatsapp Kontakt gehabt. Zum einen habe er ihn gefragt, wie es ihm gehe, zum anderen habe er damals zwei Bilder gemacht, die er ihm zugeschickt

habe. Wer den Kontakt aufgenommen habe, wisse er nicht mehr (Urk. 5/7 Frage 13 ff.). Ein Verhältnis zum Privatkläger, welches die Unabhängigkeit des Zeugen einschränken könnte, liegt nicht vor.

E. 2.2.2

Der Beschuldigte wurde am 18. Juni 2020 durch die Polizei (Urk. 5/1), am

E. 2.2.3

Der Privatkläger wurde durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft befragt (Urk. 5/5 und Urk. 5/6). Auch in seinen Aussagen finden sich Widersprüche. Während er zuerst noch relativ einheitlich angab, dass ihm der Wagen des Beschuldigten erst aufgefallen sei, als er mit diesem kollidiert sei bzw. eine Millisekunde vorher (Urk. 5/5 Frage 13; Urk. 5/6 Frage 21 f.), erklärte er zuletzt plötzlich, dass er das Fahrzeug vielleicht schon gesehen habe, aber gedacht habe, es sei parkiert gewesen, er möge sich nicht daran erinnern, da dort jeden Tag Fahrzeuge stünden (Urk. 5/6 Frage 43). Dabei konnte er nicht erklären, wieso er trotz seines auf den Fahrradweg gerichteten Blicks das Auto des Beschuldigten nicht gesehen habe, zumal er ja freie Sicht gehabt habe. Dies ist umso weniger verständlich, als der Privatkläger erläuterte, er habe nach vorne geschaut. Er habe sich auf seinen Weg konzentriert, wo sein Blick halt sein sollte (Urk. 5/5 Frage 15 f. und Urk. 5/6 Frage 41 f.). Die defensive Haltung des Privatklägers zeigt sich auch in seiner wortkargen Schilderung des Ablaufs, als er angab, er sei auf dem Radweg gefahren und der Beschuldigte habe ihn angefahren. Dies sei der Anfang und das Ende. Es gebe nichts zu diskutieren. Er verstehe dieses Theater nicht (Urk. 5/6 Frage 36). Dementsprechend ist nicht ganz nachvollziehbar, wie der Privatkläger nach vorne schauen und das Fahrzeug des Beschuldigten nicht bzw. nur unmittelbar vor dem Zusammenstoß sehen konnte. Einzig eine hohe Geschwindigkeit des Autos könnte dies allenfalls noch erklären, doch hierzu fielen die Aussagen des Privatklägers sehr vage aus. Er konnte nicht angeben, ob es 10, 15, 18, 20 oder 25 km/h gewesen seien und erklärte lediglich, dass es schneller als Schrittempo gewesen sei (Urk. 5/5 20; Urk. 5/6 Frage 19). Unklar waren auch seine Ausführungen dazu, ob er das Fahrzeug des Beschuldigten habe noch umfahren

- 14 - wollen vor dem Aufprall (Urk. 5/5 Frage 30 Urk. 5/6 Frage 45), was aber angesichts einer sekundenschnellen Kollision noch verständlich ist. Trotzdem ist die von ihm verwendete Formulierung "Ich wollte noch ausweichen, aber der Lenker ist mit dem Personenwagen in mich hineingefahren" aufgrund der chronologischen Abfolge nicht ganz verständlich. Für ein Ausweichmanöver hätte er den Wagen des Beschuldigten zumindest kurze Zeit vorher noch sehen müssen. Insgesamt ergeben damit auch die Aussagen des Privatklägers kein stichhaltiges Bild über die Situation und fallen insgesamt wenig glaubhaft aus.

E. 2.2.4

Der Zeuge H._____ schilderte die Ereignisse aus seiner Sicht anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (Urk. 5/7) prägnant und nachvollziehbar. Er sei etwa 100 m vom Unfallgeschehen entfernt in seinem Auto gewesen und habe während der Fahrt gesehen, dass der Privatkläger mit dem Fahrrad auf dem Radweg gefahren sei. Der Beschuldigte sei mit dem Auto losgefahren und es sei zur Kollision auf dem Radweg gekommen (Urk. 5/7 Frage 19 ff.). Er habe vorher nicht auf das Fahrzeug geachtet, weil es im geparkten Zustand gewesen sei (Urk. 5/7 Frage 25 ff.). Der Personenwagen sei ein bisschen schneller als Schrittempo auf dem Radweg gefahren und sei im fahrenden

Zustand gewesen, als es zur Kollision gekommen sei. Der Privatkläger sei "mit normaler Velogeschwindigkeit" gefahren. Seine Sicht auf das Unfallereignis sei gut gewesen (Urk. 5/7 Frage 31 ff.). Seine Angaben fielen mithin kurz aus, doch lässt sich aufgrund ihrer Stringenz ein klares Bild der Verhältnisse rekonstruieren. Seinen Aussagen kommt ein hoher Beweiswert zu.

- 15 -

E. 2.3

Abschliessende Gesamtwürdigung

E. 2.3.1

Es ist vorwegzunehmen, dass die Ausführungen des Beschuldigten, wonach er 30 Sekunden oder länger auf dem Fahrradweg gewartet habe, um dann auf die C.____-strasse einzubiegen, nicht glaubhaft sind. Rein aufgrund der Strassenverhältnisse gemäss Orthofotografie und dem Fotografiebogen hätte ein solches Vorgehen keinen Sinn ergeben. Die Überzeugungskraft seiner Angaben leidet zudem darunter, dass der Beschuldigte widersprüchliche Angaben dazu machte, ob bzw. wann er den Privatkläger gesehen habe, ob dieser ausgewichen sei und warum er von dessen hoher Geschwindigkeit ausging. Im Übrigen ist der Vorinstanz beizupflichten, dass der Privatkläger ein wesentliches Interesse gehabt hätte, nicht in ein vor einer Ein- bzw. Ausfahrt stillstehendes Fahrzeug auf dem Fahrradweg zu fahren und es nicht weiter auf den Vortritt draufankommen zu lassen (siehe Urk. 43 S. 20). Ein derartiges Vorgehen wäre vielmehr bei einem auf den Fahrradweg einrollenden Wagen denkbar, wenn der Privatkläger allenfalls davon ausgegangen wäre, er hätte noch genügend Zeit gehabt, seinen Vortritt durchzusetzen. Bei einem Auto im Stillstand erscheint dies jedoch lebensfremd.

E. 2.3.2

Doch auch die Ausführungen des Privatklägers vermögen nicht zu überzeugen. Obwohl sein Blick mutmasslich nach vorne auf den Fahrradweg gerichtet war, konnte er bezüglich der Geschwindigkeit des Privatklägers, mit welcher dieser aus dem Parkplatz gekommen sei, keine zuverlässigen Angaben machen. Ebenfalls nicht verständlich ist, wie er bei derart klaren Sichtverhältnissen im allerletzten Moment, nämlich unmittelbar vor der Kollision, erst das Fahrzeug sehen konnte. Selbst wenn dem Einwand der Verteidigung, der Privatkläger müsse "blind" gefahren sein, nicht zuzustimmen ist, stellen sich diesbezüglich doch Fragen, die durch die Aussagen des Privatklägers nicht beantwortet werden können und ihre Glaubhaftigkeit in gewisser Weise einschränken. Die Verteidigung moniert zu Recht, dass gerade die Geschwindigkeitsangaben des Privatklägers völlig uneinheitlich sind (Urk. 62 S. 13 f.). Daraus, dass die Angaben des vom Ereignis unmittelbar betroffenen Privatklägers teilweise widersprüchlich ausfielen, kann die

- 16 - Verteidigung jedoch nicht ableiten, dass sich die Ereignisse nach der unglaublichen Version des Beschuldigten abspielten.

E. 2.3.3

Zentrale Bedeutung für die Sachverhaltserstellung kommt den Aussagen des Zeugen H.____ zu, welche eindeutig und zuverlässig ausfielen. Aufgrund der klaren Sicht- bzw. Strassenverhältnisse erstaunt es, entgegen der Ansicht der Verteidigung, auch nicht, dass sich der Zeuge auf einer Distanz von ca. 100 m ein derart präzises Bild vom

Unfallgeschehen machen konnte. Dass die Distanz des Zeugen zum Unfallort tatsächlich geringer gewesen sein muss, ergibt sich aus der Aufzeichnung seiner Position auf der Orthofoto als Beilage zur Zeugeneinvernahme. Auf Vorhalt des Befragenden, wonach die eingezeichnete Position weniger als 100 Meter vom Unfallort entfernt sei, erklärte der Zeuge, er könne Distanzen nicht so gut schätzen (Urk. 5/7 S. 10). Der angeklagte Sachverhalt ist gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Zeugen erstellt. Seinen Aussagen lassen sich jedoch keine konkreten Angaben bezüglich der von den Kollisionsbeteiligten gefahrenen Geschwindigkeiten. Gestützt auf die Zeugenaussage ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte langsam vom Parkplatz auf den Fahrradweg fuhr, wie dies in der Anklage vorgehalten wird. Konkrete objektiv gesicherte Angaben zur gefahrenen Geschwindigkeit lassen sich weder betreffend den Beschuldigten noch den Privatkläger machen. Dass der Privatkläger mit dem im langsamen Tempo angefahrenen Beschuldigten zusammentraf und ersterer aufgrund dieser Kollision so stürzte, dass er eine – medizinisch ausgewiesene (Urk. 6/1-6) – Rücken- und Kniekontusion rechts erlitt, lässt sich ohne Weiteres erstellen. Nicht erstellt ist, dass der Privatkläger mit ca. 20 km/h unterwegs war. Weder die genaue gefahrene Geschwindigkeit des Beschuldigten noch diejenige des Privatklägers steht fest. Ebenfalls unklar ist, ob und wie stark der Privatkläger sein Fahrrad vor der Kollision abgebremst hat. Demzufolge lässt sich aufgrund des Aktenstandes auch nicht ermitteln, wo sich der Privatkläger mit seinem Fahrrad genau befand als der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug von der Liegenschaft C.____-strasse 2 wegfuhr. Dass er ihn vor der Kollision auf jeden Fall hätte sehen müssen, ergibt sich aufgrund der guten über eine weite Strecke uneingeschränkten Sicht auf den gerade verlaufenden Fahrradstreifen. Auch betreffend

- 17 - den Privatkläger steht ausser Frage, dass er aufgrund der Sichtverhältnisse das langsam auf den Radweg fahrende Fahrzeug vor der Kollision hätte sehen müssen. Wenn der Beschuldigte in allen Befragungen aussagte, er habe keinen Radfahrer gesehen, der Privatkläger sei plötzlich über seine Motorhaube geflogen (Urk. 5/1 S. 2 und S. 4; Urk. 5/2 S. 2, S. 5 und S. 7; Prot. I S. 10, S. 11 und S. 17), spricht dies dafür, dass er dem Radweg auf der linken Seite nicht hinreichend Aufmerksamkeit schenkte. Von entscheidender Bedeutung sind die Aussagen des Zeugen H.____, der den Personenwagen in der Einfahrt stehen, langsam wegfuhr und dann sogleich die Kollision mit dem Radfahrer wahrnahm (Urk. 5/7 S. 12). Da nach der Schilderung des Zeugen die Kollision unmittelbar nach dem Wegfahren des Beschuldigten erfolgte, ist auch klar, dass der Privatkläger sich in naher Distanz zum Personenwagen des Beschuldigten befunden haben muss. Dass der Privatkläger aussagte, er habe den Personenwagen erst gesehen als er mit diesem kollidierte (Urk. 5/5 S. 2), er habe den Personenwagen erst nach dem Unfall wahrgenommen, nicht schon von weitem her, erst in der Millisekunde als er ihn angefahren habe (Urk. 5/6 S. 4) und angab, nicht mehr zu wissen, ob er gebremst habe, das sei zwar die natürliche Reaktion, aber ob er das gemacht habe, wisse er nicht (Urk. 5/6 S. 6), deutet ebenfalls darauf hin, dass der Privatkläger das Auto erst im letzten Moment wahrnahm, was klar auf fehlende Aufmerksamkeit hinweist, weshalb denn auch gegen ihn eine Strafuntersuchung eröffnet wurde. Darauf ist im Rahmen der Erwägungen zur rechtlichen Würdigung zurückzukommen. Der Anklagesachverhalt ist erstellt mit Ausnahme der vom Privatkläger gefahrenen Geschwindigkeit von ca. 20 km/h und der Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Privatklägers, welche in Übereinstimmung mit der Vorinstanz aufgrund des Austrittsberichts des GZO Spitals Wetzikon (Urk. 6/6, Austrittsbericht S. 2) bis zum tt. Juni 2020 dauerte. Die Beweisanträge des Beschuldigten auf Einholung eines

verkehrstechnischen Gutachtens und Durchführung eines Augenscheins an der Unfallstelle sind abzuweisen, da sich diese Beweisabnahmen als nicht notwendig erweisen. Der Sachverhalt lässt sich aufgrund der glaubhaften und klaren Aussagen des Zeugen und

- 18 - der Aufnahmen der Polizei von der Unfallörtlichkeit und der Lage und des Zustands des Personenwagens und des Fahrrads erstellen. III. Rechtliche Würdigung 1. Die Staatsanwaltschaft würdigte das Verhalten des Beschuldigten als fahrlässige Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB, namentlich durch mehrfache fahrlässige Verletzung der Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 4 SVG) oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates (Art. 3 Abs. 1 VRV; Art. 15 Abs. 3 VRV). Der Vordichter folgte dieser Würdigung und sprach den Beschuldigten wegen fahrlässiger Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig (Urk. 43 S. 27). Fahrlässigkeit setzt ein sorgfaltswidriges Verhalten und einen dadurch verursachten tatbestandsmässigen Erfolg voraus, dessen Eintritt voraussehbar war und bei Beachtung der nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen erforderlichen Vorsicht vermeidbar gewesen wäre. 2. In objektiver Hinsicht kann ohne Weiteres auf die Erwägungen der Vorinstanz abgestellt werden, gemäss welchen vom Erfolg einer einfachen Körperverletzung auszugehen ist (Urk. 43 S. 26; Art. 82 Abs. 4 StPO). "Nach unten" abgegrenzt gilt jede Einwirkung auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen, welche zwar das gesellschaftlich allgemein tolerierte Mass übersteigt, aber noch nicht als Verletzung i. S. v. Art. 123 zu werten ist, als Tötlichkeit (Art. 126 StGB). "Nach oben" abgegrenzt wird der Grundtatbestand durch die Merkmale der schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB. Zu beachten sind danach die besonderen Qualifikationen der einzelnen Tatbestände. Das Gesetz verlangt eine gewisse minimale Beeinträchtigung der körperlichen oder gesundheitlichen Integrität, damit überhaupt erst von einer Tötlichkeit oder einer Körperverletzung gesprochen werden kann. Bloss vorübergehende, unwesentliche Störungen des Wohlbefindens oder geringfügige pathologische Veränderungen sind damit nicht ausreichend, um die Strafbarkeit zu begründen (BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, 4. Aufl., N 16 f. zu VorArt. 122 StGB; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., § 3 N 2 und N 7 f.). Vorliegend erlitt der Privatkläger nachweislich eine Rücken- und Kniekontusion rechts. Eine Le-

- 19 - bensgefahr oder bleibende Beeinträchtigung im Sinne einer Körperverletzung ist nicht gegeben (siehe hierzu Urk. 6/3 S. 2 und Urk. 6/6, Ärztlicher Befund, S. 2). Hingegen liegt auch nicht mehr eine harmlose und lediglich das gesellschaftlich tolerierte Mass übersteigende Einwirkung auf den Körper vor, zumal es zu einer Schädigung des Körpers kam, welche behandelt werden musste (Urk. 6/1). Dass die Rücken- und Kniekontusion auf die Kollision mit dem Beschuldigten zurückzuführen sind, steht ebenfalls fest, weshalb sich weitere Erwägungen zur Kausalität erübrigen. 3. Betreffend Sorgfaltspflichtverletzung hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass der Beschuldigte, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen wollte, andere Strassenbenützer nicht in ihrem Vortritt hätte behindern dürfen. Der Privatkläger war auf dem Fahrradweg vortrittsberechtigt, wobei der Beschuldigte durch das langsame Herausfahren auf den Parkplatz auf den Fahrradweg und die anschliessende Kollision dieses Vortrittsrecht verletzte: Radwege sind Radfahrern vorbehalten. Sie haben grundsätzlich Vortritt gegenüber anderen Fahrzeugen und Fussgängern, die den Radweg überqueren (Urk. 43 S. 24 f. mit Verweis auf Art. 36 Abs. 4 SVG, Art. 40 Abs. 4 VRV und Art. 47 Abs. 5 VRV). 4. Vorausgesetzt ist jedoch weiter die

Voraussehbarkeit des Erfolges. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (BGE 135 IV 56 E.2.1). Das Verhalten des Täters braucht nicht alleinige oder unmittelbare Ursache des Erfolgs zu sein (BGE 115 IV 199 E. 5b), ob der Erfolg auch auf anderem Weg hätte herbeigeführt werden können, ist ohne Belang (PK

StGB-TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, N 25 zu Art. 12). Es kommt also nicht darauf an, ob der Täter durch sein fahrlässiges Verhalten die alleinige Ursache für den Erfolg gesetzt oder diesen nur mitverursacht hat. Es genügt, dass sein

- 20 - schuldhaftes Verhalten geeignet war, nach der Erfahrung des Lebens und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu den tatsächlich eingetretenen Folgen zu führen (BGE 130 IV 7 E. 2). Die Rechtserheblichkeit des adäquaten Kausalzusammenhanges entfiel nur dann, wenn der Fehler des Geschädigten, des Privatklägers, so aussergewöhnlich wäre, dass damit schlechthin nicht gerechnet werden musste (BGE 103 IV 289 E. 2; BGE 135 IV 56 E.2.1). An dem erforderlichen rechtserheblichen Kausalzusammenhang fehlt es daher, wenn die Folge "soweit ausserhalb der normalen Lebenserfahrung liegt", dass sie "nicht zu erwarten war" (BGE 98 IV 168 E. 3), d.h. "ganz aussergewöhnliche Umstände [...] hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste, und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache [...] alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Angeschuldigten – in den Hintergrund drängen" (BGE 130 IV 7 E. 3.2). 5. Bei der Frage der Voraussehbarkeit ist vorliegend zu prüfen, ob der Beschuldigte beim Zufahren auf den Fahrradweg den Privatkläger rechtzeitig hätte erkennen können. Wie bereits im Rahmen der Sachverhaltserstellung erwähnt lagen überblickbare Verhältnisse vor, wobei der Beschuldigte gute Sicht auf die geraden Strecke gehabt hätte. Das herannahende Fahrrad des Privatklägers musste für ihn somit frühzeitig erkennbar gewesen sein. Im Hinblick auf die Adäquanz ist klarzustellen, dass das Fahrverhalten bzw. die dabei fehlende Sorgfalt des Beschuldigten auf dem Fahrradweg nach gewöhnlichem Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, die Verletzungen beim Privatkläger zu verursachen. Wie aufgezeigt, kommt es nicht darauf an, ob der Beschuldigte durch sein fahrlässiges Verhalten die alleinige Ursache für den Erfolg setzte. Selbst wenn die Aussagen des Privatklägers, wie vorne unter Ziff. II./2.2.3. bereits festgehalten, teilweise unglaubhaft ausfielen und nicht klar ist, wie er mit nach vorne gerichtetem Blick das langsam fahrende Auto des Beschuldigten erst im Zeitpunkt der Kollision sehen konnte, muss der adäquate Kausalzusammenhang bejaht werden. Dass der Beschuldigte ohne die erforderliche Sorgfalt auf den Fahrradweg fuhr, wird nicht durch eine allenfalls unvorsichtige Fahrweise des – vortrittsberechtigten – Privatklägers verdrängt.

- 21 -

E. 6

Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, genügt allerdings seine Voraussehbarkeit nicht. Weitere Voraussetzung ist vielmehr, dass der Erfolg auch vermeidbar war (PK StGB-

TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 4. Aufl., N 38 f. zu Art. 12). Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 130 IV 7 E. 3.2; BGE 127 IV 34 E. 2a).

E. 7

Ob der Privatkläger allenfalls durch eine aufmerksamere Fahrweise dem Beschuldigten hätte ausweichen oder früher auf die Bremsen treten und den Unfall verhindern können, kann aufgrund der Aktenlage nicht beurteilt werden. Dies bleibt jedoch für die rechtliche Würdigung ohne Bedeutung, da klar festzuhalten ist, dass es nicht zur Kollision gekommen wäre, hätte der Beschuldigte nach dem Verkehr auf dem Fahrradweg gesehen und erst dann zu dessen Überquerung angesetzt, wenn kein Fahrradfahrer ihm entgegengekommen wäre. Dies verdeutlichen, wie im Rahmen der Sachverhaltserstellung bereits dargelegt, auch die glaubhaften Aussagen des Zeugen H._____: "Das Auto fuhr sozusagen dann los, nicht schnell, aber los. Dann ist das Velo ins Auto... das heisst, es gab eine Kollision" (Urk. 5/7 Frage 28). Aus seinen Aussagen geht hervor, dass sich die Kollision unmittelbar nach dem Losfahren des Beschuldigten ereignete. Daraus ist zu schliessen, dass der Beschuldigte den herannahenden Privatkläger bei der gebotenen Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen und es nicht zum Zusammenstoss gekommen wäre, wenn der Beschuldigte nicht losgefahren wäre. Selbst wenn der Privatkläger allenfalls vorausschauender gefahren wäre, ändert dies nichts daran, dass der Beschuldigte den Unfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte verhindern können, wenn er sich pflichtgemäss verhalten hätte.

E. 8

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im

- 25 - Zeitpunkt des Urteils. Damit ist das Urteil der letzten Tatsacheninstanz gemeint, d.h. jene Instanz, vor welcher neue Tatsachen noch berücksichtigt werden können. Ist die Tagessatzhöhe im Rechtsmittelverfahren neu festzusetzen, so ist mit hin der Zeitpunkt des Rechtsmittelurteils massgebend (DOLGE in Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019, N 50 zu Art. 34 StGB). Ein Tagessatz beträgt gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Wenn es die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters gebieten, kann der Tagessatz bis auf Fr. 10.– gesenkt werden. Für die massgebenden Grundlagen kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 43 S. 30). Vorliegend verfügt der Beschuldigte über ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 2'000.–. Zudem hat er Schulden von Fr. 18'000.– angehäuft (Prot. II S. 10). Vermögen besitzt er keines. Der Beschuldigte lebt unter finanziell knappen Verhältnissen und muss mit dem Einkommen aus Sozialhilfe von Fr. 2'000.– seine ganze Familie unterhalten. Der minimale Tagessatz von Fr. 30.– erscheint deshalb auch im Rechtsmittelverfahren noch als angemessen.

E. 9

Der Vorderrichter hat den bedingten Vollzug der Geldstrafe angeordnet und eine Probezeit von zwei Jahren festgesetzt. Aufgrund des Verschlechterungsverbots gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO hat es dabei zu bleiben. Die Entscheidung erscheint jedoch unabhängig von diesem Grundsatz als angemessen und wäre zu bestätigen. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und es bestehen keine Faktoren, welche die Vermutung der günstigen

Legalprognose umstossen würden. Gestützt auf diese Überlegungen wäre sodann auch eine Verbindungsbusse, wie die Staatsanwaltschaft vor erster Instanz beantrage, nicht angezeigt.

E. 10

Damit ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.– zu bestrafen ist, wobei die Strafe bedingt auszufallen und eine Probezeit von 2 Jahren festzusetzen ist. V. Zivilansprüche 1. Der Vertreter des Privatklägers beantragte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, die Schadenersatzforderungen des Privatklägers auf den Zi-

- 26 - vilweg zu verweisen (Prot. I S. 21), was vom Vorderrichter so auch erkannt wurde (Urk. 43 S. 33). Der Beschuldigte beantragt die Aufhebung der entsprechenden Dispositivziffer gestützt auf den begehrten Freispruch. 2. Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Das Gericht kann das Begehren jedoch unter anderem auf den Zivilweg verweisen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Mangels hinreichender Begründung ist der Zivilanspruch des Privatklägers vorliegend auf den Zivilweg zu verweisen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens ist das erstinstanzliche Kostenauftrag (Urk. 43 S. 32) ohne Weiteres zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO und Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Vorliegend unterliegt der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich, weshalb ihm ausgangsgemäss die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. 3. Die amtliche Verteidigung machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 8'861.55 (inkl. MwSt.) geltend (siehe Urk. 63/1-2). Für die Berufungsverhandlung, die Vor- und Nachbesprechung sowie die weiteren Schritte wurden 4.20 Stunden vorgesehen. Für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung wurden 14.3 Stunden angegeben. Da sich der Parteivortrag hauptsächlich auf die schriftlich begründete Berufungserklärung abstützte, erscheint es angemessen, die amtliche Verteidigung für das Berufungsverfahren mit einer Pauschale von Fr. 8'000.– zu entschädigen.

- 27 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.